

**Unternehmensteuerreformgesetz 2008:
Übersicht über die wichtigsten Änderungen
für die Buchhaltung**

Der Bundesrat hat dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 am 06.07.2007 zugestimmt. Damit können die vorgesehenen Maßnahmen ab dem 01.01.2008 Anwendung finden.

Wir möchten unseren Mandanten im Folgenden einen praxisbezogenen Überblick geben, der insbesondere unsere „Selbstbücher“ anspricht. Am Ende dieses Schreibens fassen wir alle Punkte in einer tabellarischen Übersicht zusammen.

Für die Buchhaltung sind unseres Erachtens die Neuregelungen zu Abschreibungen beweglicher Wirtschaftsgüter sowie das neue Konzept zur Behandlung geringwertiger Wirtschaftsgüter von Bedeutung:

Die **degressive AfA wird abgeschafft** und ist letztmalig für vor dem 01.01.2008 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter anzuwenden. Bisher konnte man bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens nach § 7 (2) EStG a.F. statt der linearen AfA (AfA in gleichen Jahresbeträgen nach der Nutzungsdauer) die degressive AfA (AfA in fallenden Jahresbeträgen nach einem unveränderlichen Prozentsatz vom jeweiligen Restbuchwert) wählen.

Neben der normalen AfA dürfen kleine und mittlere Betriebe, die die Voraussetzungen gem. § 7g (1) S. 2 Nr. 1 EStG n.F. erfüllen (Betriebsvermögen bis EUR 253.000,-, bei Land- und Forstwirten bis EUR 15.000,-; bei Gewinnermittlung nach Einnahmen-Überschuss Gewinn bis EUR 100.000,-), eine **Sonderabschreibung neben der linearen AfA** in Höhe von insgesamt 20% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Jahr der Anschaffung/ Herstellung und den vier darauf folgenden Jahren vornehmen, vgl. § 7g (5) EStG n.F..

Geringwertige Wirtschaftsgüter sind solche, die beweglich und selbständig nutzbar sind und deren Anschaffungskosten nach bisheriger Rechtslage EUR 410,- (abzüglich Vorsteuer) nicht übersteigen. Diese durften nach alter Rechtsprechung entweder linear auf die Nutzungsdauer verteilt abgeschrieben oder sofort als Betriebsausgaben in voller Höhe abgezogen werden, vgl. § 6 (2) EStG a.F..

Dieser wurde **in drei Punkten geändert:**

- Verminderung der GwG-Grenze auf EUR 150,- (netto)
- bisheriges Wahlrecht = Zwang, d.h. diese Wirtschaftsgüter müssen sofort als Betriebsausgabe abgezogen werden
- Wegfall der bisher geltenden Aufzeichnungspflichten (Aufzeichnung in einem besonderen Anlageverzeichnis entfällt)

NEU ist in diesem Zusammenhang die Einführung einer Pool-Sammelabschreibung. Hierunter fallen künftig alle beweglichen abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten von mehr als EUR 150,- bis EUR 1.000,- (netto) betragen. Diese sind für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2007 enden (§ 6 (2) 2a EStG n.F.) in einen jahresbezogenen Sammelposten einzustellen und über eine Dauer von fünf Jahren abzuschreiben. Sonderabschreibungen kommen für diese Sammelposten nicht in Frage. Wann das Wirtschaftsgut im Laufe des Wirtschaftsjahres angeschafft wurde, ist unerheblich. Die Erfassung muss buchmäßig erfolgen, weitere Dokumentationspflichten ergeben sich hieraus nicht. Zu beachten ist, dass § 6 (2a) EStG n.F. eine rein steuerliche Vorschrift ist, die sich nicht auf die handelsrechtliche Behandlung auswirkt. Veräußerungen, Entnahmen und Wertminderungen beeinflussen den Wert des Sammelpostens nicht.

Die oben genannten Neuregelungen gelten sowohl für bilanzierende Unternehmen, als auch für solche, die ihren Gewinn im Rahmen der Einnahmen-Überschuss-Rechnung nach § 4 (3) EStG ermitteln (z.B. Freiberufler).

Zu beachten ist aber, dass die Neuregelungen bezüglich der GwG und der Poolabschreibung nicht für den Bereich der Überschusseinkünfte, z.B. Werbungskostenbereich des Nichtselbständigen, gelten (dort bleibt es bei der bisherigen EUR 410,- Grenze).

Thema	Bisher	Neu
Abschaffung der degressiven AfA	<u>Bis 31.12.2005:</u> Degressive AfA möglich in Höhe vom 2-fachen der linearen AfA, max. 20% <u>2006-2007:</u> Degressive AfA möglich in Höhe vom 3-fachen der linearen AfA, max. 30%	<u>Ab 01.01.2008:</u> Keine degressive AfA mehr möglich
Sonderabschreibung	Nur möglich, wenn zuvor eine Ansparabschreibung gem. § 7g EStG a.F. gebildet wurde; Höhe: bis max. 20% der AK/HK (nur für kleine und mittlere Betriebe)	Auch ohne vorherige Bildung eines Investitionsabzugsbetrags gem. § 7g EStG n.F. möglich, wenn es sich um kleine oder mittlere Betriebe i.S. von § 7g EStG handelt; Höhe: unverändert bis max. 20% der AK/HK
GwG- (Geringwertige Wirtschaftsgüter) Sofortabschreibung	<u>GwG-Grenze:</u> EUR 410,-- (netto)	<u>GwG-Grenze:</u> EUR 150,-- (netto)
Pool-Sammelabschreibung	Gab es bisher nicht!	Für alle beweglichen abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit AK/HK zwischen > EUR 150,-- - 1.000,-- (netto): Pflicht zur Bildung eines jahresbezogenen Sammelpostens; Abschreibung auf 5 Jahre (Zugangzeitpunkt innerhalb des Wirtschaftsjahres egal)